

Satzung Lanz-Bulldog-Club Holstein e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lanz-Bulldog-Club Holstein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bordesholm und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Lanz-Bulldog-Club Holstein e.V. ist ein Zusammenschluss von Freunden historischer Traktoren sowie sonstiger historischer Landmaschinen und Geräte, insbesondere auch der Marke „Lanz“.

§2 Vereinszweck und Ziel

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, wie im § 52, Nr. 22 (AO) beschrieben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Restaurieren und erhalten historischer Traktoren, Motoren und Landmaschinen, insbesondere der Marke „Lanz“.
 - b. Austausch von Erfahrungen unter den Mitgliedern über Restaurierung und Handhabung von Fahrzeugen, Motoren, Maschinen aus vergangenen Zeiten.
 - c. Öffentliches Ausstellen und Vorführen historischer Traktoren, Motoren, Fahrzeuge und Landmaschinen. Hierbei soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend, am Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte unserer Region geweckt und gefördert werden.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über diesen entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft zieht die Beitragspflicht nach sich. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende zu erklären.
- (6) Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied:
 - a. Gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
 - b. Mit seinen Beitragszahlungen trotz Mahnung 12 Monate im Verzug ist.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Vorschlägen des Vorstandes.

§6 Organe des Vereins

Organe des Land-Bulldog-Club Holstein e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen, und zwar innerhalb der ersten vier Monate.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, veröffentlicht in der Vereinszeitschrift „Der Pionier“ oder per Brief durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - Die Bestellung zweier Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich
 - Entgegennahme des Haushaltsplans der Lanz-Bulldog-Club Holstein e.V.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied (natürliche Personen über 16 Jahren oder vertretene juristische Person) hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäfts-führenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. Stellvertretendem Vorsitzendem

- c. Kassenwart
- d. Schriftführer

Und daneben

- e. Höchstens 8 Beisitzern, und zwar
 - (1) 2 technischen Referenten
 - (2) 1 stellv. Schriftführer
 - (3) Höchstens 5 Mitgliedern des Ältestenrats

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und damit der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus den unter a-d genannten Vorstandsmitgliedern.

Der Lanz-Bulldog-Club Holstein e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne der § 26 BGB gemeinsam vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder ihre Mitgliedschaft im LBCH e.V. endet.
- (3) Die Wahlen erfolgen in folgendem Rhythmus:
 - a. Im ersten Jahr:
 - o 1. Vorsitzender
 - o Kassenwart
 - o Die Hälfte der Beisitzer
 - b. Im zweiten Jahr:
 - o Stellvertretender Vorsitzender
 - o Schriftführer
 - o Die Hälfte der Beisitzer
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (4) beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (6) Dem Vorstand obliegt das Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan muss zur Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch 4-mal im Jahr. Die schriftlichen Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen.
- (8) Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - b. Die Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - c. Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Die Information der Mitglieder.

§9 Ausschüsse, Referate und Veranstaltungen

- (1) Zur Planung und Abwicklung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand auf bestimmte Zeit und bestimmte Zwecke
 - a. Ausschüsse,
 - b. Referenten und/oder
 - c. Beiräte bestellen.
- (2) Bei Veranstaltungen des Vereins sind die Entgelte so festzulegen, dass sie die Kosten der Veranstaltung mindestens decken oder geringfügig überschreiten.

- (3) Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und/oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Lanz-Bulldog-Club Holstein e.V. werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§10 Beurkunden von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Lanz-Bulldog-Club Holstein e.V. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, und insbesondere der Erhaltung und Pflege historischer Schlepper und Landmaschinen zu verwenden hat. Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über dieses Institution.
- (2) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Bordesholm, 04.04.2013